

# **Bekanntmachung Nr. 90 des Amtes Breitenburg**

## **Haushaltssatzung des Amtes Breitenburg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 18 und 22 der Amtsordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.230.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.380.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-150.000 EUR
globalen Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1 Satz 3 GemHVO von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und / oder Veranschlagung von globalen Minderaufwendungen von	-150.000 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.186.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.958.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf EUR	58.900
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	525.600 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0 EUR
  
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	40,01 Stellen.

### § 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage beträgt 32,42 v.H.

### § 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHVO beträgt 8.400 EUR.

### § 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

### § 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

### § 7

Gem. § 20 GemHVO werden folgende Budgets gebildet:

1. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
2. Aufwand (Budget je Kostenstelle)
3. Investitionen (Budget je Kostenstelle)
4. Personal

Eine Auflistung über die detaillierte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen ist dem Haushalt zu entnehmen.

### § 8

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Breitenburg, 18.12.2025

gez. Claudia Frau  
Amtsvorsteherin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 16, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.

*Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 90/2025 steht ab dem 18.12.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de) zur Verfügung.*